

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2003  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Austermann, Dietrich (CDU/CSU) .....	11	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) .....	40
Connemann, Gitta (CDU/CSU) .....	46	Löning, Markus (FDP) .....	1, 2, 3, 4
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU) .....	60, 61	Lösekrug-Möller, Gabriele (SPD) ....	79, 80, 81, 82
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU) .....	29	Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos) .....	6, 7
Feibel, Albrecht (CDU/CSU) .....	30, 31	Marschewski, Erwin (Recklinghausen) .....	8 (CDU/CSU)
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) .....	77, 78	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) .....	25, 26
Fricke, Otto (FDP) .....	21, 23, 62	Müller, Hildegard (CDU/CSU) .....	48, 49
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU) .....	5	Nolting, Günther Friedrich (FDP) .....	41, 42, 43
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU) ....	12, 13, 32, 33	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) .....	37, 38
Funke, Rainer (FDP) .....	22	Pau, Petra (fraktionslos) .....	16, 17, 18, 19
Gönner, Tanja (CDU/CSU) .....	63, 64	Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU) ....	9, 44, 45
Granold, Ute (CDU/CSU) .....	65	Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU) .....	10
Grübel, Markus (CDU/CSU) .....	66, 67	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) .....	20, 83
Heinen, Ursula (CDU/CSU) .....	39	Dr. Solms, Hermann Otto (FDP) .....	27, 28
Heller, Uda Carmen Freia (CDU/CSU) .....	34, 35	Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	50
Hilsberg, Stephan (SPD) .....	24	Steinbach, Erika (CDU/CSU) .....	51, 52, 53, 54
Hochbaum, Robert (CDU/CSU) .....	36	Dr. Thomae, Dieter (FDP) .....	55, 56, 57
Hohmann, Martin (CDU/CSU) .....	14, 15	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU) ....	73, 74, 75, 76
<b>Hüppe, Hubert (CDU/CSU) .....</b>	<b>47</b>	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) .....	58, 59
Ibrügger, Lothar (SPD) .....	68, 69, 70, 71		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) .....	72		

der Leistungen nach dem BSHG – nachrangig. Antragsberechtigte erhalten das allgemeine Wohngeld, auch wird ein nicht unbeträchtlicher Personenkreis Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder andere Sozialleistungen haben. Dadurch werden i. d. R. auch mehrere Sozialleistungsträger mit der Prüfung und Bewilligung von Leistungen zuständig sein.

Nach wie vor ist die Deckung des notwendigen und individuellen Lebensunterhaltsbedarfs i. S. d. soziokulturellen Existenzminimums die Aufgabe der Träger der Sozialhilfe.

Die Leistungshöhe der Grundsicherung besteht aus dem maßgeblichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz, einer Pauschale von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands u. a. für einmalige Leistungen und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Daneben können Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in besonderen Fällen übernommen, sowie ein Mehrbedarfszuschlag von 20 % des maßgeblichen Regelsatzes gewährt werden, wenn eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G (Einschränkung der Gehfähigkeit) vorliegt. Die Leistungshöhe ist bei einem durchschnittlichen Bedarf an einmaligen Leistungen und bei Fehlen von Mehrbedarfen i. S. d. BSHG (§ 23), die über dem Leistungsumfang der bedarfsorientierten Grundsicherung liegen, ausreichend, um einen ergänzenden Sozialhilfebezug zu vermeiden.

Von dem Personenkreis der „verschämt Armen“, für die die Grundsicherung konzipiert wurde, ist nicht zu erwarten, dass sie nach Inkrafttreten des GSiG Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen geltend machen werden. Dieses dürfte ausschließlich die Personen betreffen, die bisher Bezieher laufender Leistungen der Sozialhilfe waren. Aber auch für diesen Personenkreis bringt die Grundsicherung Vorteile, z. B. den Verzicht auf einen Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern sowie den gegenüber der Sozialhilfe auf regelmäßig ein Jahr verlängerten Bewilligungszeitraum.

Der Gradmesser für die Erreichung der Ziele der Grundsicherung ist daher nicht die Zahl der Personen, die Leistungen neben der Grundsicherung zusätzlich aus der Sozialhilfe erhalten, sondern die Wirksamkeit der Bekämpfung verschämter Armut von Menschen, die aus Rücksicht auf ihre Angehörigen oder aus Scham ein Leben unterhalb der Grenze des soziokulturellen Existenzminimums geführt haben.

47. Abgeordneter  
**Hubert**  
**Hüppe**  
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein unterschiedlicher Urlaubsanspruch für hauptamtliche und behinderte Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen gegen die gesetzlich festgelegte Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verstößt, und wenn ja, durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung die Gleichstellung in diesem Bereich sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies  
vom 8. April 2003**

Behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, stehen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, gegenüber dem Träger der Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). Die allgemeinen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Grundsätze finden für sie entsprechende Anwendung.

Dazu gehören auch die rechtlichen Vorschriften über Arbeitszeit und Urlaub. Nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz beträgt der Urlaub jährlich mindestens 24 Werktage. In diesem Mindestumfang steht der Urlaub auch den im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen zu. Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem in Werkstätten ein geringerer Urlaubsanspruch zugestanden würde.

Die Beschäftigung der „hauptamtlichen Mitarbeiter“ der Werkstätten, also der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung einschließlich der Mitarbeiter der Begleitenden Dienste, der Leitung und des Verwaltungspersonals der Werkstätten, erfolgt in der Regel in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen, zum Beispiel den Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) oder vergleichbare Tarifverträge. Diese sehen einen höheren Urlaubsanspruch als den gesetzlichen Mindestanspruch vor. Es bleibt den Werkstätten und ihren Trägern jedoch unbenommen, mit den Interessenvertretungen der Werkstattbeschäftigten, also den Werkstattträtern, die Übernahme der für das Fachpersonal anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen, also auch die Urlaubsdauer, für die Werkstattbeschäftigten zu vereinbaren und hierüber mit den im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträgern im Hinblick auf die von diesen zu zahlenden Vergütungen Einvernehmen zu erzielen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen empfiehlt ihren Mitgliedswerkstätten auch, in den Werkstattverträgen mit den beschäftigten behinderten Menschen hinsichtlich der Urlaubsdauer die Gleichstellung mit den Angestellten der Werkstatt zu vereinbaren. Die Bundesregierung hält daher weitergehende Maßnahmen nicht für erforderlich.

48. Abgeordnete  
**Hildegard  
Müller**  
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über ein vom Verband der Rentenversicherungsträger (VDR) entwickeltes Konzept zur Neuorganisation der Rentenversicherungsträger, das eine Verschmelzung von Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse vorsieht, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Konzept?